



Teilnahmevertrag bLink Plattform

zwischen

(nachstehend **«Teilnehmer»** genannt)

und

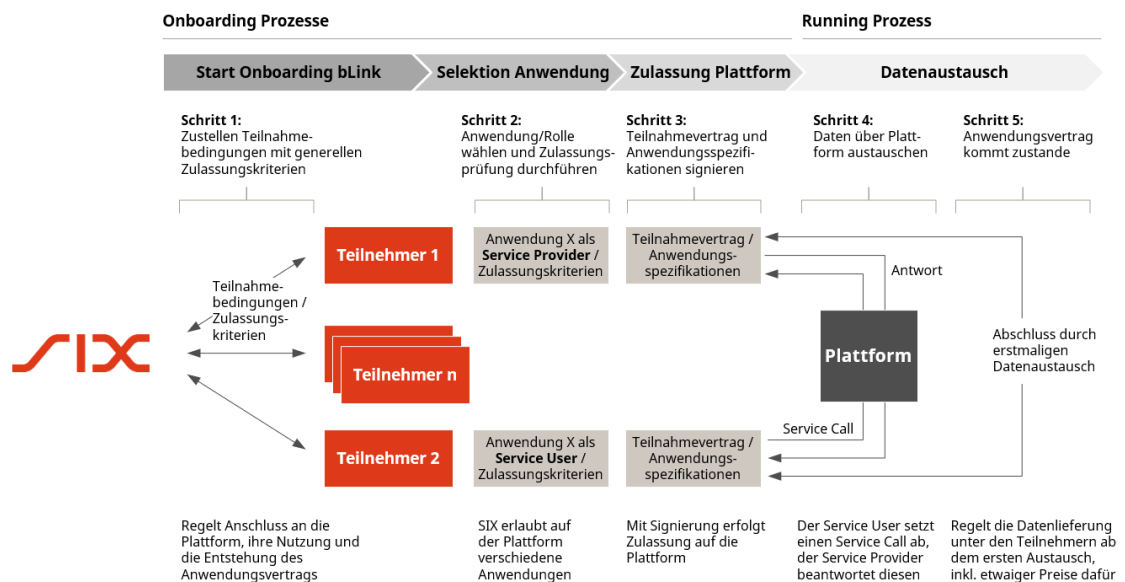
SIX BBS AG
Hardturmstrasse 201
CH-8005 Zürich

(nachstehend **«SIX»** genannt)

(gemeinsam die **«Parteien»**)

1. Gegenstand der Teilnahmebedingungen

1 SIX betreibt mit ihrer bLink Plattform (die **Plattform**) eine zentrale Infrastruktur, die den Austausch von Daten und damit die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Finanzinstituten und anderen Unternehmen ermöglicht. Jede dieser Dienstleistungen wird mit einem **Service Call** des einen Teilnehmers (**Service User**) an einen anderen Teilnehmer als Empfänger des Service Calls (**Service Provider**) initiiert und vom Service Provider dem Service User direkt erbracht. Die Plattform steht grundsätzlich jedem offen, der die definierten Zulassungskriterien erfüllt. Die Anwendungsfälle, in denen den Teilnehmern ein Datenaustausch mittels der Plattform offen steht, werden von SIX in entsprechenden Spezifikationen festgelegt und gegebenenfalls gemäss den nachfolgenden Teilnahmebedingungen angepasst (jeder solche Anwendungsfall eine **Anwendung**). SIX publiziert alle Anwendungen zur Nutzung für den Teilnehmer auf dem bLink Marketplace (der **bLink Marketplace**).



2 Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen regeln hierzu:

- das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und der SIX mit Bezug auf die Plattform und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Anwendungen durch die Teilnehmer;
- das Rechtsverhältnis des Teilnehmers zu anderen Teilnehmern mit Bezug auf die Plattform und die Anwendungen, soweit diese Teilnahmebedingungen in N 90 den anderen Teilnehmern ausdrücklich Rechte als begünstigte Dritte einräumen; und
- die Entstehung und den Mindestinhalt der dazu unter den Teilnehmern geschlossenen Anwendungsverträge (die **Anwendungsverträge**).

2. Zustandekommen des Teilnahmevertrags

- 3 Mit dem Antrag auf Teilnahme muss der Teilnehmer den Beitritt zu mindestens einer Anwendung beantragen. Mit Zustellung des Antragsformulars (das **Antragsformular**) an die SIX unterwirft sich der Teilnehmer den darin bezeichneten Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen für die Dauer der Prüfung bis zum Entscheid über die Zulassung durch SIX.
- 4 SIX entscheidet, sofern die Zulassungskriterien erfüllt sind, über die Zulassung des Teilnehmers zur Plattform und zu den gewünschten Anwendungen.
- 5 Unter der Bedingung eines positiven Zulassungsentscheids der SIX zur Plattform und zu mindestens einer der gewünschten Anwendung(en) kommt mit Unterzeichnung ein Teilnahmevertrag zu den nachfolgenden Teilnahmebedingungen zustande (der **Teilnahmevertrag**). Wird der Teilnehmer definitiv nicht zugelassen, endet mit der entsprechenden Mitteilung die das Zulassungsverfahren regelnde vertragliche Beziehung automatisch.
- 6 Bestandteile dieses Teilnahmevertrags sind nebst dem Antragsformular des Teilnehmers, diesen Teilnahmebedingungen die folgenden, auf der Website von SIX (www.six-group.com/bLink) publizierten Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung (die initial geltende Version ist die am Tag des Zustandekommens des Teilnahmevertrags gemäss N 5 geltende Fassung; das Verfahren zur Anpassung ist in Ziff. 10 geregelt):
 - Zulassungskriterien ([Anhang 1](#))
 - Anwendungsspezifikationen ([Anhang 2](#); für jede Anwendung; vgl. hierzu aber N 66)
 - Betriebsvereinbarung ([Anhang 3](#))
 - Preisliste von SIX ([Anhang 4](#))
 - Datensicherheit und Basis der ISAE 3000 Berichterstattung von SIX ([Anhang 5](#))
 - Vereinbarungen über Zusatzdienstleistungen ([Anhang 6](#); soweit im Einzelfall vereinbart)

Bei Widersprüchen gehen diese Teilnahmebestimmungen den Anhängen vor, es sei denn, eine Bestimmung eines Anhangs hält ausdrücklich fest, dass sie Vorrang vor den Teilnahmebestimmungen haben soll.

- 7 Der Teilnehmer schliesst diesen Teilnahmevertrag für sich und darf die Plattform im Rahmen dieses Teilnahmevertrags nur für seine eigenen geschäftlichen Zwecke (und jene seiner Kunden) nutzen, nicht für die Zwecke anderer Gruppengesellschaften (und deren Kunden) oder Dritte. Der Teilnehmer kann einen Teilnahmevertrag jedoch auch im Namen einer oder mehrerer anderer Personen zugleich abschliessen, sofern er zu deren Vertretung befugt ist und die vertretene Person von der SIX zur Plattform zugelassen wurde. In diesem Fall entsteht für jede so vertretene Person ein separater, eigenständiger Teilnahmevertrag zwischen dem betreffenden Teilnehmer und SIX, der von den anderen, im gleichen Zuge abgeschlossenen Verträgen unabhängig ist. Auch die Zulassungsprüfung erfolgt für jeden solchen Teilnehmer separat, soweit die Zulassungskriterien in Anhang 1 nichts anderes vorsehen. Dieser Absatz N 7 steht einer Auslagerung des technischen Betriebs des Anschlusses an die Plattform von einem Teilnehmer an einen anderen und der Vertretung eines Teilnehmers durch einen anderen in den Konsultativgremien und Arbeitsgruppen der SIX nicht entgegen; in beiden Fällen bleibt der Teilnehmer für das Verhalten seines Auslagerungspartners bzw. Vertreters verantwortlich wie für sein eigenes.

3. Zulassung zur Plattform und den Anwendungen

- 8 Die Zulassung der SIX als Teilnehmerin ist in Kapitel 9 geregelt.
- 9 Der Entscheid über die Zulassung und den Ausschluss von Teilnehmern obliegt SIX. Ob und in welcher Rolle ein Teilnehmer zugelassen wird, entscheidet sich grundsätzlich nach den von SIX spezifizierten, publizierten und als solche bezeichneten Zulassungskriterien (die **Zulassungskriterien**); sie können sich auch in den einzelnen Anwendungsspezifikationen finden. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass ein anderer Teilnehmer mit ihm interagiert, oder dass ein bestimmter anderer Teilnehmer von der SIX zugelassen wird und bleibt. Falls SIX einen Teilnehmer zur Plattform zulässt, legt sie ihm initial die detaillierten Datensicherheitskontrollen in ihrer in diesem Moment aktuellen Fassung offen.
- 10 Die Zulassungskriterien sind während der Teilnahme dauerhaft zu erfüllen. Erfüllt der Teilnehmer ein Zulassungskriterium nicht mehr oder droht dies, so hat er dies SIX ohne Verzug anzuzeigen. Der vorliegende Teilnahmevertrag kann von SIX einseitig mit sofortiger Wirkung beendet oder die Teilnahme an der Plattform suspendiert werden, sofern die Zulassungskriterien der Plattform oder sämtlicher vom Teilnehmer freigeschalteten Anwendungen nicht mehr erfüllt sind. Analog kann SIX einseitig und mit sofortiger Wirkung die Teilnahme des Teilnehmers an einer Anwendung suspendieren oder beenden, sofern die Zulassungskriterien zur Anwendung nicht mehr erfüllt sind. Eine Suspendierung oder Beendigung steht jedoch unter Vorbehalt der Regelung gemäss N 13.
- 11 SIX verpflichtet sich gegenüber dem Teilnehmer, andere Teilnehmer erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen gemäss N 12–14 zur Plattform oder der jeweiligen Anwendung zuzulassen. SIX wiederholt diese Prüfung in regelmässigen, in den Zulassungskriterien festgehaltenen Abständen oder wenn SIX konkrete und ernstzunehmende Hinweise zur Kenntnis gebracht wurden, wonach die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt sind. SIX steht jedoch weder für die anderen Teilnehmer, noch dafür ein, dass diese die Zulassungskriterien (oder sonst ihre vertraglichen Pflichten gegenüber SIX oder Teilnehmern) einhalten. Soweit der Teilnehmer mit Bezug auf seine Datensicherheit der mit der Plattform verbundenen Systeme keiner besonderen Schweizerischen Branchenaufsicht untersteht, kann SIX jederzeit auch ohne entsprechende Hinweise oder Vorankündigung die in den Zulassungskriterien definierten Anforderungen an die Datensicherheit des Teilnehmers testen (z.B. Penetration Testing, wobei spätestens bei Beginn des Penetration Testings der Teilnehmer informiert wird, dass es sich um ein Testing handelt); sie kann die Details in einem Reglement regeln.
- 12 Die Zulassungskriterien werden von SIX nach einer der beiden folgenden Methoden geprüft (Details ergeben sich aus den einzelnen Zulassungskriterien):
 - a. SIX prüft die in den Zulassungskriterien definierten Anforderungen, indem sie selbst die entsprechenden Prüfhandlungen gemäss Zulassungskriterien (die **Prüfhandlungen**) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vornimmt. Weitere oder andere Handlungen zur Prüfung der Einhaltung der in den Zulassungskriterien definierten Anforderungen hat SIX nicht vorzunehmen. Die Zulassungskriterien können pro Anforderung mehrere equivalente (alternative) Prüfhandlungen vorsehen (z.B. SIX-eigene Sicherheitsprüfungen oder Vorlage einer gültigen Zertifizierung der Datensicherheit). Die Vornahme der Prüfhandlungen wird von SIX protokolliert.

SIX darf das Ergebnis der Prüfhandlungen (d.h. Anforderung erfüllt | in Prüfung | nicht erfüllt) gegenüber den anderen Teilnehmern kommunizieren. Die anderen Teilnehmer haben überdies das Recht, auf eigene Kosten die Korrektheit der Prüfhandlung der SIX mit den ihr

zugrundeliegenden Unterlagen durch einen bzw. ein zur Vertraulichkeit verpflichteten bzw. verpflichtetes, von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisor oder Revisionsunternehmen überprüfen zu lassen, ebenso durch ihre jeweils eigene, hierzu kompetente Schweizerische Aufsichtsbehörde. Die anderen Teilnehmer selbst erhalten keinen Zugang zum Protokoll der Prüfhandlungen oder den der Prüfhandlung zugrundeliegenden Unterlagen eines anderen Teilnehmers. Die Aufwände der SIX sind von den die Prüfung verlangenden anderen Teilnehmern zu entschädigen. Der Teilnehmer willigt seinerseits in eine Kommunikation des Ergebnisses der bei ihm vorgenommenen Prüfhandlungen gegenüber den anderen, dies verlangenden Teilnehmern ein (mittels Einblick vor Ort bei SIX).

- b. SIX überlässt die Prüfung der in den Zulassungskriterien definierten Anforderungen einem von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisor oder Revisionsunternehmen, welcher bzw. welches die Prüfung in eigener Verantwortlichkeit und unter Wahrung der Vertraulichkeit nach seinem fachlichen Ermessen prüft und hierzu zuhanden der SIX einen Assessment Report erstellt, der die Ergebnisse der Prüfung der Anforderungen zusammenfasst. SIX kann dem Teilnehmer die Wahl des Revisors bzw. Revisionsunternehmens überlassen, sofern dieser bzw. dieses die vorgenannten Anforderungen erfüllt. SIX muss jedoch auch in diesem Fall Berichtsempfänger sein (d.h. nicht der Teilnehmer). SIX darf die jeweiligen in den Zulassungskriterium definierten Anforderungen als erfüllt erachten, wenn der Assessment Report die Erfüllung der betreffenden Anforderungen ohne Einschränkung bestätigt hat.

Der Teilnehmer erhält eine Kopie des über ihn für seine Zulassung erstellten Assessment Reports und erlaubt hiermit allen anderen Teilnehmern, deren Revisionsstellen und deren Aufsichtsbehörden den Einblick in diesen. Er hat keinen Anspruch auf Überlassung einer Kopie der Assessment Reports anderer Teilnehmer (oder Auszüge davon), darf jedoch vor Ort bei SIX Einblick in diese nehmen; dasselbe Recht haben auch seine Revisionsstelle und seine Aufsichtsbehörde.

Beim Revisor bzw. Revisionsunternehmen, welchem SIX die Prüfung des Zulassungskriteriums überlässt, kann es sich um die Revisionsstelle des überprüften Teilnehmers oder einen vom Teilnehmer selbst beauftragten Revisor bzw. Revisionsunternehmen handeln, sofern diese die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

- 13 Führt die Prüfung zum Ergebnis, dass eine oder mehrere in den Zulassungskriterien definierte Anforderungen nicht (oder nicht mehr) erfüllt sind, gibt SIX dem Teilnehmer die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen und innert angesetzter Frist nachzubessern (die **Nachbesserungsfrist**). SIX entscheidet in ihrem eigenen Ermessen über die Länge der Nachbesserungsfrist oder ob bei Nichterfüllung die Teilnahme des Teilnehmers an der Plattform oder einer Anwendung zwischenzeitlich suspendiert wird (was sie auch umgehend darf). SIX kann für diesen Entscheid die betroffenen anderen Teilnehmer konsultieren, um sich ein besseres Bild über die Risikosituation zu verschaffen. Für eine solche Konsultation der betroffenen anderen Teilnehmer darf SIX die Informationen zum (überprüften) Teilnehmer nicht ohne dessen Zustimmung weitergeben, mit Ausnahme der Information, dass er nicht (oder nicht mehr) alle Anforderungen erfüllt. Den Status des Teilnehmers sowie die Nachbesserungsfrist hat SIX innert angemessener Frist über das Verzeichnis (N 25) oder anders vorzunehmen. Verläuft die von SIX angesetzte Nachbesserungsfrist erfolglos, so gilt das betreffende Zulassungskriterium ab diesem Moment als nicht (mehr) erfüllt, mit den entsprechenden Konsequenzen gemäss N 10.

- 14 Der Teilnehmer ist verpflichtet, für die Kosten aller Prüfungen durch SIX, inklusive deren Aufwände unabhängig von deren Ergebnis vollumfänglich aufzukommen. Soweit SIX die Prüfung einem Dritten überlässt, hat der Teilnehmer für dessen Kosten direkt aufzukommen; hierzu hat er vorgängig die Genehmigung zu erteilen. SIX und der Dritte können einen Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Kosten verlangen. Beahlt der Teilnehmer den Vorschuss innert der gesetzten Frist nicht oder kommt er für die Kosten einer Prüfung nicht auf bzw. verweigert er die Genehmigung der Kosten oder kooperiert er nicht in der verlangten Form mit der Prüfung, ist er unter Fristsetzung anzunehmen. Verläuft die Frist erfolglos, gelten die betreffenden Zulassungskriterien ab diesem Moment als nicht (mehr) erfüllt, mit den entsprechenden Konsequenzen gemäss N 10.
- 15 Für die Anpassung von Zulassungskriterien (inkl. der darin vorgesehenen Anforderungen und Prüfhandlungen), auch in den einzelnen Anwendungsspezifikationen, gilt Ziff. 10. Ohne gegenteilige Mitteilung seitens SIX gilt jede solche Anpassung mit Wirkung für alle bestehenden Teilnehmer.

4. Pflichten der SIX

4.1 Betrieb der Plattform

- 16 SIX stellt die Plattform bereit, unterhält und betreibt sie, soweit nichts Anderes vereinbart ist, nach dem aktuellen Stand der Technik. Im Rahmen des Betriebs der Plattform ist SIX insbesondere unter Vorbehalt ausdrücklich anderer Bestimmungen dieses Teilnahmevertrages verpflichtet,
 - a. Teilnehmer bei jedem Zugriff auf die Plattform zu authentisieren (einschliesslich einer etwaigen Prüfung auf Anomalien im Zugangsverhalten, entsprechend den Vorgaben im Reglement Incident Klassifizierung) und die Service Calls auf ihre Syntax zu prüfen (und sie bei Syntax-Fehlern zurückzuweisen). Sie muss die Service Calls und Antworten jedoch nicht auf ihren Inhalt und ihre Berechtigung prüfen. Auch wird SIX nicht die Nutzlast (*Payload*) eines Service Calls oder einer Antwort inhaltlich auswerten, protokollieren oder sonst aufbewahren, es sei denn, der Teilnehmer, von dem er bzw. sie stammt, hat dem zugestimmt (vgl. N 23); und
 - b. einen Service Call und die Antwort(en) darauf, einschliesslich dessen bzw. deren Inhalt, bestimmungsgemäss vom ihn initiiierenden bzw. darauf antwortenden Teilnehmer an den vom Betreffenden angegebenen anderen Teilnehmer sicher und unverändert (best effort, vorbehaltlich höherer Service Levels) zu übermitteln.
- 17 SIX hält sich für den Betrieb der Plattform an die Betriebsvereinbarung (Anhang 3) der Plattform einschliesslich der darin festgehaltenen Service-Levels für den Betrieb der Plattform. Die Betriebsvereinbarung regelt auch die Information bei Störungen, das Business Continuity Management und den von SIX angebotenen Support. SIX hat das Recht, die Plattform oder Teile davon bzw. deren Nutzung, auch durch den Teilnehmer, bei Störungen, Anomalien, Gefahren, dringenden Wartungsarbeiten oder aus vergleichbaren Gründen im erforderlichen Umfang jederzeit auszusetzen oder ausser Betrieb zu nehmen. Auch hierzu regelt die Betriebsvereinbarung die Details.
- 18 Die Anwendungsspezifikationen (Anhang 2), einschliesslich der darin genannten technischen Vorgaben, legen für jede Anwendung fest, welche Service Calls möglich sind. Sie können die Betriebsvereinbarung ergänzende technische und organisatorische Vorgaben für SIX enthalten.
- 19 SIX stellt mit der geschäftsüblichen Sorgfalt für bankgeheimnisgeschützte Daten die Datensicherheit in ihrem Bereich entsprechend den Vorgaben gemäss Anhang 5 sowie gemäss den dem Anhang 5 zugrunde liegenden detaillierten Kontrollen sicher; sie passt diese Vorgaben den aktuellen Entwicklungen an, wobei SIX die Datensicherheit betreffende Anpassungen (im Besonderen auch der detaillierten Kontrollen) dem von SIX und Vertretern der Teilnehmer gebildeten Steuerungsausschusses ("Implementierungsboard") vorlegt. Dringend erforderliche Anpassungen setzt SIX sofort um und bringt sie dem Implementierungsboard unverzüglich nachträglich zur Kenntnis. SIX trägt im Rahmen der Massnahmen gemäss Anhang 5 insbesondere dafür Sorge, dass die Daten im Rahmen der Service Calls und Antworten darauf nur an den vom Sender gemäss den Spezifikationen der Plattform angegebenen Empfänger übermittelt werden und während der Übermittlung die Integrität gewahrt bleibt und kein unbefugter Dritter Zugriff erhalten kann bzw. erhält. Dasselbe gilt für den Austausch von Tokens über die Plattform (N 38). SIX wird die Plattform ausschliesslich in der Schweiz betreiben, ohne dass in ihrem Bereich aus dem Ausland seitens SIX Zugriffe auf die operativen Teile der Plattform möglich sind; vorbehalten sind jedoch Zugriffe aus dem Ausland in Ausnahmefällen (namentlich zur Störungsbehebung einer Software durch Spezialisten eines Softwareherstellers), die jedoch von SIX

einzelfallweise genehmigt werden müssen, nur unter laufender Überwachung des Zugriffs durch SIX stattfinden dürfen und keine Einsichtnahme in den Inhalt von Service Calls und Antworten der Teilnehmer ermöglichen. SIX sorgt ferner für angemessene Massnahmen zur Sicherstellung der *Business Continuity* und Katastrophenvorsorge; sie sind in [Anhang 3](#) geregelt.

- 20 Kommt es in der Sphäre der SIX in Bezug auf die Plattform zu einer Verletzung der Datensicherheit oder verzeichnet SIX ungewöhnliche Angriffe (insb. Cyber-Attacks gem. FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2020) auf ihre Systeme, so teilt sie dies dem Teilnehmer unverzüglich mit den notwendigen Informationen mit, ebenso jeden anderen Vorfall im Betrieb der Plattform, der die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der über die Plattform übermittelten Daten des Teilnehmers tangieren könnte. Sie stellt dem Teilnehmer in geeigneter Weise auch Informationen über geplante Wartungsarbeiten und Einschränkungen der anderen Teilnehmer zur Verfügung. Sie kann Vorgaben zum Vorgehen in Notfällen und bei Störungen machen.
- 21 SIX ist bestrebt, im Rahmen der verfügbaren operationellen und finanziellen Kapazitäten die Plattform entsprechend der Entwicklung der von ihr verwendeten Standards und sonstigen Entwicklungen im Markt, in Recht und Regulierung und der Technik weiter zu entwickeln. Sie strebt für neue Hauptreleases der Plattform einen Zyklus von einem Jahr an; vorbehalten sind Ausnahmen aufgrund externer Umstände (z.B. Einführung eines neuen Standards auf einen bestimmten Termin hin). Über die Entwicklungen, insbesondere die Releaseplanung und Termine der Einführung neuer Hauptreleases, entscheidet SIX. Soweit keine guten Gründe dagegen sprechen, hält sie sich dabei an die Beschlüsse des Implementierungsboards; weicht sie davon ab, so begründet sie dies. Dessen Organisation regelt sie in einem separaten Reglement nach ihren üblichen Grundsätzen der Zusammenarbeit mit ihren Kunden. Die Releaseplanung, einschliesslich der Termine für die Einführung neuer Hauptreleases, erfolgt rollend und ist allen Teilnehmern zugänglich; spätestens sechs Monate vor der produktiven Einführung eines neuen Hauptreleases werden an dessen Spezifikationen keine wesentlichen Anpassungen mehr vorgenommen (*Featurefreeze*). Für Tests eines neuen Releases stellt SIX dies vor dessen produktiven Einführung auf einem Testsystem bereit. SIX führt die Anwendungsspezifikationen ([Anhang 2](#)) und Betriebsvereinbarung ([Anhang 3](#)) entsprechend nach und stellt sie dem Teilnehmer zu. Sie gelten mangels Widerspruch innert zwei Wochen als angepasst. Der Teilnehmer ist sich bewusst und akzeptiert, dass auf der Plattform nur ein und dasselbe Release für alle Teilnehmer betrieben werden kann und er für alle Teilnehmer zum selben Zeitpunkt eingeführt werden muss. Akzeptiert der Teilnehmer eine Anpassung oder ein neues Release nicht, hat er das Recht, seine Teilnahme an der Plattform oder an der betroffenen Anwendung auf das Einführungsdatum zu beenden; weitere oder andere Ansprüche aus der Beendigung hat er nicht.
- 22 SIX steht nicht für (i) die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Eignung für einen bestimmten Zweck und anderweitige Qualität der über die Plattform übermittelten Daten bzw. die ordnungsgemässe Erfüllung der jeweiligen weiteren Pflichten der Teilnehmer unter einem Anwendungsvertrag, oder (ii) die Funktion, Eignung und den Betrieb der Plattform, deren dauernde Verfügbarkeit, ihre Benutzbarkeit, Antwortzeiten oder Leistung ein; vorbehalten sind ausdrücklich in der Betriebsvereinbarung und den Anwendungsspezifikationen vereinbarte Service Levels und technische Vorgaben. SIX unterliegt auch keinem Weisungsrecht seitens des Teilnehmers.
- 23 SIX kann im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform und zur Unterstützung der Anwendungen oder des Plattformbetriebs in Absprache mit den jeweils betroffenen Teilnehmern auch weitere Funktionen und Dienstleistungen testen und anbieten (z.B. zentrale Fraud Detection, Archivierung, Analyse), die auch die von den Teilnehmern gesendeten oder empfangenen Daten verwenden (soweit dies

mit den Anwendungsspezifikationen und den Vorgaben zur von SIX zu beachtenden Datensicherheit vereinbar ist). Für diese weiteren Funktionen und Dienstleistungen gelten die von SIX mit dem Teilnehmer individuell vereinbarten Vereinbarungen über Zusatzdienstleistungen ([Anhang 6](#)), die ebenfalls Bestandteil dieses Teilnahmevertrags wird. Solche sind auch zu treffen, soweit der Teilnehmer besondere Supportleistungen beanspruchen will.

4.2 Onboarding von Teilnehmern

- 24 SIX betreibt einen von ihr definierten und den Teilnehmern bekanntgegebenen Prozess für die Aufnahme neuer Teilnehmer in den Kreis der Plattform (*Onboarding*). Dies umfasst sowohl die Zulassungsprüfung (Ziff. 3) wie auch die technische und organisatorische Integration in die erforderlichen Systeme und Abläufe. Sobald ein potentieller Teilnehmer einen Antrag auf Teilnahme gestellt hat (N 3), werden alle Teilnehmer der Plattform darüber in geeigneter Weise informiert, einschliesslich dem momentanen Status des Onboarding. SIX gibt dabei auch die Kontaktdaten des Kandidaten bekannt und die Anwendung(en), welchen er beitreten will. Dasselbe tut SIX, wenn ein bestehender Teilnehmer einer weiteren Anwendung beitreten will. Will der potenzielle Teilnehmer einer Anwendung dies nicht, hat er die vorstehende Bekanntgabe an die anderen Teilnehmer durch ausdrücklich Erklärung an SIX abzulehnen; vorbehalten bleibt jedoch eine Bekanntgabe gemäss N 41 und der anderen Bestimmungen des Teilnahmevertrags.
- 25 SIX führt ein Verzeichnis der zugelassenen Teilnehmer sowie der potentiellen Teilnehmer, welche eine Zulassung beantragt haben, und der Anwendungen, an welchen diese Teilnehmer teilnehmen bzw. für welche sie einen Beitritt beantragt haben. Im Verzeichnis findet sich für jeden Teilnehmer der Status seiner Zulassungsprüfung (zur Plattform bzw. Anwendung zugelassen | nicht zugelassen), die von SIX verzeichneten Kontaktangaben und weiteren Angaben gemäss Anhang 3. Jedem Teilnehmer ist eine Identifikationsnummer zugeordnet (Teilnehmer-ID). Der Teilnehmer ist mit dieser Bekanntgabe seiner Daten einverstanden. Seine Teilnahme an der Plattform und der Anwendungen, denen er beigetreten ist, darf SIX auch öffentlich zugänglich machen.
- 26 Die Parteien beabsichtigen, je in ihrem Bereich die von ihnen für sinnvoll erachteten Marketingmassnahmen zur Förderung der Nutzung und Akzeptanz der Plattform und ihren Anwendungen vorzunehmen; der Teilnehmer wird dies gegenüber seinen bestehenden und potenziellen neuen Kunden tun, SIX grundsätzlich gegenüber bestehenden und potenziellen neuen Teilnehmern. Bezüglich ihrer eigenen Massnahmen erstellt SIX ein Marketingkonzept und kann in geeigneter Weise die interessierten Teilnehmer konsultieren; sie kann hierzu einen Beratungsausschuss bilden und organisieren. Beide Parteien sind ihren Marketingaktivitäten zur Förderung der Plattform und zur Förderung von deren Akzeptanz jedoch frei.
- 27 Der Teilnehmer darf gestützt auf diesen Teilnahmevertrag den Namen, das Logo und weitere, im Verzeichnis (N 25) enthaltenen und zur Publikation bestimmten Inhalte der anderen Teilnehmern, mit welchen er einen Anwendungsvertrag unterhält oder – als Service Provider – zu unterhalten bereit ist, seinen eigenen Kunden im Rahmen der zur Durchführung der Anwendung unmittelbar erforderlichen Online-Schnittstellen und Einwilligungserklärungen wiedergeben, und zwar ausschliesslich wie im Verzeichnis aufgeführt bzw. enthalten und in Übereinstimmung mit den Corporate-Identity-Richtlinien des jeweiligen Inhabers. Er erlaubt dies umgekehrt allen anderen Teilnehmern mit Bezug auf seinen eigenen Namen. Jede weitere Verwendung des Namens, des Logos oder

weiterer Angaben eines anderen Teilnehmers bedarf der Rücksprache mit dem anderen Teilnehmern, soweit eine solche Verwendung nicht gesetzlich auch ohne dessen Zustimmung erlaubt ist.

4.3 Prüfung und Zulassung von Anwendungen

- 28 SIX wird Vorschläge für neue Anwendungen in guten Treuen prüfen, bevor sie in ihrem Ermessen über deren Bereitstellung auf der Plattform entscheidet. Sie kann die Prüfung oder Einführung einer neuen Anwendung jedoch von einer Abgeltung ihres Aufwands durch deren Initiatoren und einem Interessennachweis aus dem Kreis der Teilnehmer abhängig machen. Es entspricht dem Verständnis der Parteien, dass eine im Vergleich zu einer bestehenden Anwendung geänderte oder ausgeweitete Version (mit Ausnahme von rein technischen Verbesserungen derselben Anwendung und Anpassungen aufgrund einer Weiterentwicklung ihr zugrundeliegender Standards oder der anwendbaren gesetzlichen Anforderungen) grundsätzlich als neue Anwendung (und nicht als Ersatz einer bestehenden Anwendung) geprüft und gegebenenfalls auf die Plattform aufgeschaltet wird. Vorbehältlich anderer Abrede hat der Teilnehmer (ungeachtet einer allfälligen bestehenden Nutzung einer Anwendung) keinen Anspruch darauf, dass eine bestehende oder neu eingeführte Anwendung auf der Plattform für eine bestimmte Dauer oder in einer bestimmten Weise verfügbar bleibt.

5. Pflichten des Teilnehmers

5.1 Im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform im Allgemeinen

- 29 Der Teilnehmer nimmt in seinem Bereich auf eigene Kosten die nötigen Arbeiten zum korrekten Anschluss und zur Nutzung der Plattform rechtzeitig vor und führt bei Anpassungen der Plattform, einer Anwendung oder sonst der Vorgaben der SIX die nötigen Anpassungen in seinen Systemen und Abläufen rechtzeitig und korrekt durch. Dazu gehört auch die Durchführung von Tests in angemessener Frist vor Einführung eines neuen Releases (N 21); tut er dies nach pflichtgemäßem Ermessen der SIX nicht oder nicht erfolgreich, so darf SIX seinen Zugang zur Plattform auf den Zeitpunkt der Einführung entsprechend einschränken oder aussetzen. SIX stellt dem Teilnehmer die Angaben zur Verfügung, die er für den Anschluss an die Plattform und deren Nutzung (z.B. Schnittstellen) braucht.
- 30 Der Teilnehmer hat die in der Betriebsvereinbarung (Anhang 3) vorgegebenen Abläufe zu befolgen und den ihm zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten nachzukommen (z.B. bei Störungsmeldungen). Er bezeichnet gegenüber SIX die für die operativen Belange zuständigen Ansprechpersonen und -stellen. Er sorgt dafür, dass er in Notfällen jederzeit erreichbar ist oder teilt mit, wo er in Notfällen ausserhalb der Bürozeiten kontaktiert werden soll; soweit er dies nicht ist bzw. tut, geschieht dies auf eigene Verantwortung.
- 31 Kommt es in der Sphäre des Teilnehmers in Bezug auf die Plattform, insbesondere bei der Abwicklung von Service Calls und dem Versenden von Antworten darauf, zu Verletzungen der Datensicherheit oder verzeichnet der Teilnehmer ungewöhnliche Angriffe auf seine diesbezüglichen Systeme (d.h. Schnittstelle zu SIX und weiteren Systeme, für welche Anhang 1 Anforderungen an die Datensicherheit aufstellt), so hat er dies SIX unverzüglich zu melden, ebenso jeden anderen sicherheitsrelevanten Vorfall in Bezug auf die Plattform oder die Anbindung des Teilnehmers daran, der den Betrieb der Plattform oder einer Anwendung, die SIX oder einen anderen Teilnehmer tangieren könnte. Der Teilnehmer informiert SIX auch über alle geplanten oder tatsächlichen Wartungsarbeiten oder anderen Einschränkungen in seiner Sphäre, die die Plattform, die Anwendungen oder einen anderen Teilnehmer tangieren können. SIX darf und wird die anderen Teilnehmer über die Vorfälle und Einschränkungen seitens des Teilnehmers informieren, soweit ihr dies als angemessen erscheint. SIX kann die zu meldenden Fälle und das Verfahren in einem Reglement näher regeln.
- 32 Die Plattform darf und kann nur für die von SIX freigegebenen, in den Anwendungsspezifikationen (Anhang 2) näher definierten Anwendungen und nur in der dort beschriebenen Weise genutzt werden. Die jeweiligen Anwendungsspezifikationen werden und sind Teil des Teilnahmevertrags soweit und solange der Teilnehmer für die betreffende Anwendung zugelassen ist oder mit einem anderen Teilnehmer einen Anwendungsvertrag abgeschlossen hat. Die Zulassung zu einer Anwendung ist in Ziff. 3, der Beitritt zu einer Anwendung in N 39 geregelt und das Zustandekommen des Anwendungsvertrags in Ziff. 6. Die Anpassung der Anwendungsspezifikationen und die Lancierung neuer Anwendungen ist in Ziff. 10 und N 28) geregelt.
- 33 Der Teilnehmer steht für alle Handlungen, die unter Verwendung seiner Authentifizierungsmittel gegenüber SIX erfolgen, ein wie für eigene; vorbehalten bleibt eine Verletzung der Pflichten gemäss N 19 durch SIX.

5.2 Im Zusammenhang mit konkreten Anwendungen

- 34 Ist ein Teilnehmer einer Anwendung beigetreten, muss er als Service User in der Lage sein, all jene von SIX auf der Plattform implementierten Service Calls korrekt abzusetzen, die er dem Service Provider senden können will. Andere als die auf der Plattform implementierten Service Calls darf er nicht einsetzen. Als Service Provider muss der Teilnehmer in der Lage sein, alle Service Calls empfangen, verarbeiten und korrekt beantworten zu können, die von SIX auf der Plattform implementiert und spezifiziert worden sind, ausgenommen jene Aspekte, die SIX als optional bestimmt hat (z.B. gewisse optionale Datenfelder einer Antwort). Der Teilnehmer verpflichtet sich in beiden Rollen, die Vorgaben der Anwendungsspezifikationen (und der von ihr referenzierten Technischen Spezifikationen) der SIX einzuhalten und die Plattform und Anwendung nur bestimmungsgemäss und gemäss diesem Teilnahmevertrag zu nutzen.
- 35 Nimmt der Teilnehmer an einer Anwendung als Service Provider teil, verpflichtet er sich gegenüber SIX und gemäss dem jeweiligen Anwendungsvertrag i.S.v. N 44 f. gegenüber dem betreffenden anderen Teilnehmern, mit dem er einen solchen für die betreffende Anwendung hat, korrekt erfolgte Service Calls dieses anderen, als Service User agierenden Teilnehmers entsprechend den anwendbaren technischen Vorgaben der SIX zu beantworten und mit den Service Calls zu empfangene oder mit deren Beantwortung zu sendende Daten vollständig und entsprechend den auch für die anderen Teilnehmer geltenden Vorgaben des Teilnahmevertrags und von SIX gemäss N 65 über die Plattform entgegenzunehmen und über die Plattform zu beantworten.
- 36 Nimmt der Teilnehmer als Service User an einer Anwendung teil, ist er verpflichtet, Service Calls nur gemäss der für die Anwendung von SIX vorgesehenen Weise und nur gemäss den sonstigen Vorgaben des Teilnahmevertrags und von SIX gemäss N 65 über die Plattform abzusetzen und die Antworten über die Plattform entgegenzunehmen und bestimmungsgemäss entsprechend der Anwendung zu verarbeiten. Sofern im Anwendungsvertrag nicht anders vorgesehen, ernennt der Teilnehmer SIX als Empfangsbevollmächtigte; entsprechend gilt eine vom Service Provider nachgewiesenermassen vertragsgemäss erfolgte Lieferung der verlangten Antwort(en) an die vom Service Provider mit SIX unterhaltene Schnittstelle zur Plattform als ordnungsgemässe Beantwortung des jeweiligen Service Calls.
- 37 Im Weiteren verpflichtet sich der Teilnehmer,
- a. als Service User einen Service Call nur und erst vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um einem gegenwärtigen, eigenen Kunden eine Dienstleistung zu erbringen (keine Service Calls für eigene oder dritte Zwecke; ausgenommen davon ist der Fall, dass der Service User die von ihm angebotene Dienstleistung selber nutzt, als wäre er sein eigener Kunde); abweichende Bestimmungen in der jeweiligen Anwendungsspezifikation bleiben vorbehalten, insbesondere für Partner API Anwendungsspezifikationen. Wird der Vertrag des Service Users und seinem Kunden zur Erbringung dieser Dienstleistung beendet oder wird diese Dienstleistung aus anderen Gründen nicht mehr erbracht, ist der Service User verpflichtet, den Token selbst zu löschen und den Kunden darauf hinzuweisen, dass er den Token gegenüber dem Service Provider revozieren sollte (der Service Provider muss vom Service User nicht informiert werden);
 - b. als Service Provider die mit einem Service Call verlangte Tätigkeit betreffend einen seiner eigenen Kunden (im Falle einer Bank als Service Provider: der Kontoinhaber) nur und erst auszuführen (d.h. bestimmte Daten zu liefern, anzunehmen und in bestimmter Weise zu verarbeiten oder eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen), wenn dieser Kunde darin gültig

eingewilligt bzw. den Service Provider gültig zur Ausführung dieser Tätigkeit zugunsten des Service Users ermächtigt und diese Ermächtigung nicht widerrufen hat (soweit eine Ermächtigung bzw. Einwilligung erforderlich ist); das Einholen einer im Rahmen der betreffenden Anwendung hinreichenden, gültigen Einwilligung (inklusive der Aufklärung des Kunden), das Consent Management (inklusive Umgang mit einem allfälligen Widerruf) und die Prüfung der Ermächtigung des Service Users, soweit erforderlich, sind in der alleinigen Verantwortung und Pflicht des Service Providers, nicht der SIX.

- c. in einem Service Call oder einer Antwort enthaltene Daten ausschliesslich für die betreffende Anwendung zu verwenden (Zweckbindung); die Anwendungsspezifikationen können hierzu weitere Einschränkungen enthalten. Ist der Teilnehmer Service User und selbst kein FINMA-reguliertes Institut, und hat ihm sein Service Provider als FINMA-reguliertes Institut Daten geliefert die seitens dieses Instituts einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen, räumt er dem Service Provider das Recht ein, die Einhaltung der Zweckbindung mit Bezug auf die von ihm gelieferten Daten auf dem Rechtsweg durchzusetzen und die für deren Überwachung nötigen Prüfhandlungen in angemessener Weise vorzunehmen, insbesondere soweit dem keine berechtigten Drittrechte entgegenstehen.

- 38 Wird ein Teilnehmer als Service User für eine Anwendung neu zugelassen und erfordert die Anwendung, dass der Service Provider die Ermächtigung des Service Users für Service Calls pro Kunde des Service Providers prüft, ist es Sache des Service Providers, dem Service User die entsprechenden, kunden- und teilnehmerspezifischen Authentifizierungsmittel (Token) auszustellen und zu gewährleisten, dass die Authentifizierungsmittel eine sichere Authentifizierung ermöglichen. SIX wird den Token vom Service Provider an den Service User übermitteln, welcher diesen bei sich speichert. SIX sorgt dabei auf ihrer Plattform nur für die sichere Übermittlung dieser Authentifizierungsmittel und Rückbestätigung zwischen dem Service Provider und dem Service User. SIX kommuniziert die Identität eines Teilnehmers gegenüber einem anderen Teilnehmer lediglich anhand der Teilnehmer-ID aus dem Verzeichnis der zugelassenen Teilnehmer (N 25). Weitere, über die Prüfung der Zulassungskriterien hinausgehende Überprüfungen eines Teilnehmers sind Sache des Service Providers.

6. Anwendungen

6.1 Beitritt und Austritt

- 39 Der Teilnehmer entscheidet im Rahmen der jeweiligen Anwendungsspezifikationen frei darüber, welchen Anwendungen er in welcher Funktion (Service Provider, Service User) beitreten will, mit welchen anderen Teilnehmern der betreffenden Anwendung er über die Plattform Daten austauscht und wann er seine Teilnahme an einer Anwendung wieder beenden will. Der Antrag zum Beitritt und die Beendigung durch den Teilnehmer muss gegenüber SIX erklärt werden. SIX kann das Verfahren zum Beitritt zu einer Anwendung und die Beendigung der Teilnahme an einer Anwendung in einem Reglement regeln.
- 40 Beantragt der Teilnehmer nach einem positivem Zulassungsentscheid der SIX zur Plattform den Beitritt zu einer zusätzlichen Anwendung, prüft SIX seine Zulassung zu dieser Anwendung (d.h. etwaige besondere, diese Anwendung betreffende Zulassungskriterien, und nicht mehr erneut die generelle Zulassung zur Plattform) gemäss N 24 ff. und teilt ihm das Ergebnis mit; die generelle Zulassung zur Plattform und die erfolgreiche Prüfung etwaiger besonderer, eine Anwendung betreffender Zulassungskriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme an einer Anwendung. Parallel dazu sprechen sich der Teilnehmer und SIX bezüglich der operativen Aufschaltung der Anwendung für den Teilnehmer ab und führen diese gemäss dem von SIX festgelegten Verfahren durch. Dazu gehört auch die Durchführung der nötigen Tests der Anbindung des Teilnehmers an die Plattform (Kommunikation zwischen SIX und dem Teilnehmer); ihr erfolgreiches Bestehen, auch nach Anpassungen der Plattform, ist ebenfalls Voraussetzung der Teilnahme an einer Anwendung. Der seitens SIX für die Zulassungsprüfung und Anbindung bzw. deren Test erforderliche Aufwand wird nach den dann allgemein geltenden Ansätzen der SIX verrechnet, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren und die Preisliste (Anhang 4) nichts anderes festhält.
- 41 Ist der Teilnehmer für die Anwendung zugelassen und betriebsbereit, sehen der Teilnehmer und SIX einen verbindlichen Aktivierungstermin vor (Go-Live). Der Go-Live darf frühestens zwei Wochen nach dem positivem Zulassungsentscheid der SIX zur Plattform erfolgen. Sobald der Go-Live feststeht, wird dieser von SIX den anderen Teilnehmern über das von SIX geführte Verzeichnis (N 25) kommuniziert. Am Go-Live wird der Teilnehmer für die Anwendung in der betreffenden Rolle aktiviert, was ebenfalls aus dem Verzeichnis ersichtlich ist. Auf diesen Zeitpunkt hin kann er mit allen anderen, ihm in ihrer Rolle entgegengesetzten Teilnehmern (d.h. Service User, falls er Service Provider ist, und umgekehrt) im Rahmen der Anwendung Daten austauschen, d.h. Service Calls absetzen und darauf antworten. Vor dem ersten Kontakt zweier Teilnehmer in Bezug auf eine Anwendung bzw. anlässlich dieses ersten Kontakts, kann jeder Teilnehmer selbst entscheiden, ob er als Service User einen Service Call an einen anderen Teilnehmer absetzt oder ob er als Service Provider auf einen Service Call antwortet. Ob ein Service User einen bestimmten Service Provider kontaktiert hat und umgekehrt, ob der Service Provider den Service Call des Service Users beantwortet hat, ist aus dem Verzeichnis nicht ersichtlich.
- 42 Soweit die Anwendungsspezifikationen weitere Vorgaben an den Teilnehmer enthalten (d.h. Regelungen die nicht oder nicht ausschliesslich Teil des Anwendungsvertrags [wie in N 44 definiert] sein sollen), so sind diese vom Teilnehmer wie jede andere Bestimmung dieses Teilnahmevertrags einzuhalten.

- 43 Für die Beendigung der Teilnahme an einer Anwendung ist eine Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats einzuhalten, wichtige Gründe vorbehalten. Die Beendigung der Teilnahme an einer Anwendung wird mangels anderer Erklärung von SIX frühestens auf den Zeitpunkt wirksam, an welchem SIX den Teilnehmer im Verzeichnis (N 25) für die anderen Teilnehmer ersichtlich entsprechend für die Anwendung sperrt bzw. deaktiviert; sie wird dies ohne schuldhaftes Zögern tun und nach Möglichkeit den anderen Teilnehmern vorher ankündigen. Liegt SIX vom Teilnehmer die Kündigung der Teilnahme an einer Anwendung vor oder hat sie selbst dem Teilnehmer eine solche ausgesprochen, kann sie dies den anderen Teilnehmern mitteilen.

6.2 Anwendungsvertrag

- 44 Sobald ein Service User einem Service Provider im Rahmen einer bestimmten Anwendung über die Plattform einen Service Call sendet, den dieser ebenfalls innerhalb der Anwendung über die Plattform beantwortet (jeweils gleich welchen Inhalts), treten die beiden ohne weiteres Zutun – und soweit sie es nicht schon sind – in ein Vertragsverhältnis miteinander (den Anwendungsvertrag), in dessen Rahmen der Teilnehmer mit dem anderen Teilnehmer für die Zwecke der betreffenden Anwendung – und damit bezweckten Dienstleistung – Daten austauschen kann und für den Service User Dienstleistungsgebühren (N 55 ff.) anfallen können. Will ein Service Provider mit einem bestimmten Service User keinen Anwendungsvertrag, darf er daher auf seinen, eine bestimmte Anwendung betreffenden Service Call nicht antworten (eine Fehler- oder Rückweisungsmeldung [analog «Error 404»] ist erwünscht und gilt nicht als Antwort im Sinne dieses Teilnahmevertrags), wozu er berechtigt ist, solange noch kein Anwendungsvertrag besteht. Antwortet ein Service Provider nicht binnen der in der Betriebsvereinbarung (Anhang 3) oder weiteren Spezifikationen von SIX festgelegten Time-out-Zeit auf einen Service Call, gilt dies als Rückweisung und der Service Call verfällt.
- 45 Der Anwendungsvertrag zwischen den jeweiligen Teilnehmern besteht so lange fort, bis einer der Teilnehmer es durch eine entsprechende Kündigungserklärung an den anderen Teilnehmer wieder beendet, was jederzeit möglich ist (Art. 404 Abs. 1 OR). Es wird jedoch eine Frist von mindestens drei Monaten empfohlen, damit der andere Teilnehmer die nötigen Schritte unternehmen kann; etwaige Ansprüche zwischen dem Teilnehmer und dem von ihm «gekündigten» anderen Teilnehmer aufgrund einer Vertragsbeendigung zur Unzeit (Art. 404 Abs. 2 OR) bleiben vorbehalten und sind Sache der Teilnehmer untereinander und nicht SIX (dazu N 48 ff. unten). Mit der Beendigung der Teilnahme des Teilnehmers an der Anwendung insgesamt durch ihn selbst oder durch SIX oder der Beendigung des Teilnahmevertrags enden alle entsprechenden Anwendungsverträge des Teilnehmers ebenfalls ohne weiteres Zutun automatisch und zwar mangels anderer Erklärung von SIX oder des Teilnehmers auf den Zeitpunkt, an welchem SIX den Teilnehmer im Verzeichnis (N 25) für die anderen Teilnehmer ersichtlich für die Anwendung oder die Plattform entsprechend sperrt bzw. deaktiviert; sie wird dies ohne schuldhaftes Zögern tun und nach Möglichkeit den anderen Teilnehmern vorher ankündigen.
- 46 Ist der Anwendungsvertrag gekündigt oder beendet, lebt er mit einem neuerlichen, beidseitigen Datenaustausch über die Plattform und im Rahmen der Anwendung ohne Weiteres wie vorstehend in diesem Absatz festgehalten wieder auf (sofern die generelle Zulassung zur Plattform und zur Anwendung noch besteht). SIX kann für den Abschluss und die Kündigung des Anwendungsvertrags eigene Service Calls und Antworten oder andere Kommunikationsmittel vorsehen und in einem Reglement regeln.

- 47 Soweit ein Teilnehmer einen Anwendungsvertrag nicht über die Plattform kündigt, muss er SIX umgehend über die Kündigung benachrichtigen. SIX kann die Abschlüsse und Kündigungen von Anwendungsverträgen zwischen den Teilnehmern protokollieren. Sie bleiben jedoch Sache der Teilnehmer.
- 48 Die Dienstleistungen, welche der Service Provider einem Service User aufgrund eines Service Calls erbringt sind im Anwendungsvertrag zwischen den jeweiligen Teilnehmern direkt geregelt. Er regelt auch den Austausch der Daten unter den beiden Teilnehmern und besteht neben dem vorliegenden Teilnahmevertrag. SIX ist - abgesehen von Ziff. 9 - nicht Partei der diversen Anwendungsverträge des Teilnehmers und vertritt weder den einen noch den anderen Teilnehmer. Parteien sind nur der Teilnehmer und der jeweilige andere Teilnehmer als seine Gegenpartei.
- 49 Mit Bezug auf den Anwendungsvertrag sind folgende Regelungen für den Teilnehmer verbindlich und regeln als solche auch dessen Inhalt:
- a. Der Anwendungsvertrag kommt wie in N 44 festgehalten zustande und endet wie ebenfalls in N 44 geregelt. Für jede Rolle gibt es einen separaten Anwendungsvertrag, d.h. falls der Teilnehmer gegenüber dem anderen Teilnehmer sowohl als Service Provider wie auch als Service User auftritt, bestehen zwei Anwendungsverträge.
 - b. Der Mindestinhalt jedes Anwendungsvertrags ergibt sich aus den Anwendungsspezifikationen der jeweiligen Anwendung und, soweit nichts anderes vereinbart ist, den Bestimmungen des Schweizer Rechts. Der Anwendungsvertrag kann dabei auch Klauseln zugunsten von SIX enthalten (z.B. um eine Durchsetzung der Plattforminteressen von SIX sicherzustellen). Werden die Anwendungsspezifikationen oder sonst dieser Teilnahmevertrag mit Bezug auf den Inhalt von Anwendungsverträgen angepasst, stimmt der Teilnehmer zu, dass auf das Inkrafttreten der Änderung auch jeder seiner entsprechenden Anwendungsverträge als dahingehend angepasst gilt.
 - c. Dem Teilnehmer ist es im Rahmen des geltenden Rechts freigestellt, mit seiner Gegenpartei den Anwendungsvertrag um zusätzliche Absprachen zum damit geregelten Rechtsverhältnis zu ergänzen, soweit dies die Nutzung der Plattform und die berechtigten Interessen der SIX als Plattformbetreiberin nicht nachteilig tangiert. Mit Bezug auf seine sonstigen Absprachen mit anderen Teilnehmern ist der Teilnehmer frei, so insbesondere mit Bezug auf Vereinbarungen für den direkten Austausch von Daten und Dienstleistungen ohne Verwendung der Plattform von SIX. Diese zusätzlichen Absprachen müssen SIX nicht mitgeteilt werden und werden von ihr auch nicht verwaltet.
 - d. Mit Bezug auf die Abgeltung unter dem Anwendungsvertrag gelten ferner die entsprechenden Regelungen in Ziff. 7 dieses Teilnahmevertrags.
- 50 Der Teilnehmer ist mit den Regelungen gemäss dieser Ziff. 6.2 einverstanden und ist daran sowohl als Service Provider wie als Service User gebunden.

7. Abgeltung

- 51 Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Plattform können Gebühren sowohl seitens SIX (N 52 ff.) als auch seitens derjenigen Teilnehmer anfallen, die als Service Provider an einer Anwendung auftreten (N 55 ff.).
- 52 Der Teilnehmer schuldet SIX die Gebühren gemäss der Preisliste (Anhang 4), jeweils nach Ablauf einer Rechnungsperiode, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gilt. Soweit vom Service User dem Service Provider eine Entschädigung für die vom Service Provider erbrachte Leistung bezahlt werden muss (N 55 ff.), ist SIX berechtigt, von dem oder den Teilnehmer(n) ein gemäss der Preisliste festgelegtes Entgelt für ihre eigenen Leistungen zu beanspruchen. Hinzu kommt jeweils die Mehrwertsteuer.
- 53 SIX rechnet ihre Gebühren und sonstigen Entgelte jeweils monatlich für den vergangenen Monat elektronisch ab. Spezifische Vorgaben zur Rechnungsstellung und -übermittlung des Teilnehmers sind für SIX nicht verbindlich, auch wenn sie SIX kommuniziert und von ihr nicht abgelehnt wurden. SIX stellt aber sicher, dass in einer Rechnung keine Bankkundendaten enthalten sind. Geht SIX auf Wunsch des Teilnehmers dennoch auf spezifische Anforderungen zur Rechnungsstellung und -übermittlung ein, kann sie ihren dadurch verursachten internen oder externen Zusatzaufwand nach ihren jeweils geltenden Tarife in Rechnung stellen.
- 54 Ihre Preisliste (Anhang 4) kann SIX jeweils per Anfang eines Kalenderquartals mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten in angemessener Weise anpassen. Stimmt der Teilnehmer nicht zu, kann er seine Teilnahme bezüglich des betroffenen Bereichs oder der Plattform insgesamt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ausserordentlich kündigen; finanzielle Ansprüche aus der Beendigung hat er diesfalls jedoch keine. Ansonsten wird die angepasste Preisliste verbindlich.
- 55 Nimmt der Teilnehmer als Service Provider an einer Anwendung teil, kann er von einem Service User im Rahmen des mit ihm bestehenden Anwendungsvertrags ein Entgelt für seine mit Hilfe der Plattform im Rahmen einer Anwendung erbrachte Dienstleistung verlangen. Will er dies tun, so gilt was folgt:
- Der Teilnehmer instruiert SIX gemäss dem von SIX festgelegten Verfahren, ob und welche Dienstleistungsgebühren er von den Service Usern verlangt, mit denen er einen Anwendungsvertrag unterhält (**Teilnehmerpreisliste**). Anpassungen der Teilnehmerpreisliste sind jeweils per Anfang eines Kalenderhalbjahres (in den ersten zwölf Monaten dem produktiven, initialen Start einer Anwendung durch SIX: per Anfang eines Kalenderquartals) möglich. SIX muss eine den Vorgaben entsprechende Teilnehmerpreisliste mindestens drei Monate vor dem (tatsächlichen) Go-Live des Service Providers bzw. dem Inkrafttreten einer Änderung vorliegen, ansonsten dies mindestens bis zur nächsten Anpassungsmöglichkeit als Verzicht auf die Erhebung von Dienstleistungsgebühren für die betreffende Anwendung gilt. SIX kommuniziert diese Teilnehmerpreisliste den Service Usern der betreffenden Anwendung innert Monatsfrist. Dieselben Termine und Fristen gelten, wenn der Service Provider eine Teilnehmerpreisliste erst nach dem Go-Live neu einführen möchte. Der Service User stimmt diesen Dienstleistungsgebühren im Rahmen des Anwendungsvertrags zu; will er dies nicht, so darf er dem Service Provider keine gemäss Preisliste kostenpflichtigen Service Calls senden und hat den Anwendungsvertrag zu kündigen. SIX kann in [Anhang 2](#) oder [Anhang 3](#) festlegen, dass gewisse Service Calls zur Steuerung des Anwendungsvertrags kostenlos sind. Ebenso kann sie die Verfahren betreffend die Teilnehmerpreisliste in einem Reglement näher regeln.

- b. Der Teilnehmer kann mit jedem Service User individuelle Preisabreden treffen. Etwaige Preisverhandlungen sind vom Teilnehmer und dem entsprechenden Service User direkt und ohne SIX durchzuführen, ebenso etwaige Auseinandersetzungen über die geltenden Dienstleistungsgebühren. Haben sich die beiden auf einen von der Teilnehmerpreisliste abweichenden Preis geeinigt, teilt der Service Provider dies SIX ebenfalls mit, dies spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden auf Anfang eines Kalendermonats. SIX legt diese individuellen Dienstleistungsgebühren nur dem betreffenden anderen Teilnehmer offen. Dieselben Regeln und Fristen gelten für eine Anpassung der individuellen Dienstleistungsgebühren zwischen dem Service Provider und dem Service User.
 - c. Teilt der Teilnehmer seine Teilnehmerpreisliste oder etwaige individuell vereinbarte Dienstleistungsgebühren SIX nicht mit, so sind diese für den Service User nicht verbindlich und werden nicht Teil des Anwendungsvertrags. Werden die Fristen nicht eingehalten, gelten die Preise ab dem für eine Preisanpassung nächst möglichen Zeitpunkt. Teilt ein Teilnehmer der SIX gar keine oder keine den Vorgaben entsprechende Teilnehmerpreisliste mit, gilt dies als Verzicht auf Dienstleistungsgebühren; ist eine Teilnehmerpreisliste bereits in Kraft, gilt diese unverändert weiter.
 - d. Der Teilnehmer wird für das Inkasso seiner Dienstleistungsgebühren SIX als Zahlstelle dafür nutzen, welche das Entgelt monatlich abrechnet und dem Service User im Namen und auf Rechnung des Service Providers entsprechend mehrwertsteuerkonform Rechnung stellt. Der Teilnehmer bevollmächtigt SIX hiermit hierzu. Das Inkassorisiko bleibt beim Service Provider als Gläubiger des Service Users. SIX zahlt die für den Service Provider vereinnahmten Entgelte dem Service Provider (nach Abzug des ihr allfällig vom Service Provider zustehenden Entgelts) jeweils binnen eines Monats nach Ende des Monats aus, in welchem sie eingenommen wurden; sie kann diesen Betrag allerdings mit etwaigen ihr zustehenden Entschädigungen gemäss N 52 ff. verrechnen. Weitere Vorschriften zur Einhaltung etwaiger Steuer- und Geldwäschereibestimmungen bleiben vorbehalten.
 - e. Ob auf die Dienstleistungsgebühren bei Service Usern dem Service Provider zusätzlich Steuern oder Abgaben geschuldet sind, ergibt sich aus der Teilnehmerpreisliste. Der Service Provider informiert SIX darüber, wie sie diese Steuern und Abgaben auf ihren Abrechnungen auszuweisen und zu behandeln hat und trägt die damit für SIX verbundenen internen und externen Aufwendungen gemäss den dann allgemein geltenden Ansätzen der SIX, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren und die Preisliste (Anhang 4) nichts anderes festhält.
 - f. Damit SIX die Dienstleistungsgebühren für die verschiedenen Service Provider mit ihren Systemen abrechnen kann, kann SIX Vorgaben machen, welche Arten der Preisfestsetzung sie im Rahmen ihrer Abrechnung technisch und administrativ unterstützt (Preisstruktur). Dies gilt sowohl für die Teilnehmerpreisliste als auch individuell vereinbarte Dienstleistungsgebühren. Entsprechen sie nicht den Vorgaben, kann SIX (i) im Falle von Teilnehmerpreislisten, diese zurückweisen und nach ihrem Ermessen weiterfahren als wären sie nicht eingereicht worden oder die Aktivierung des Service Providers für eine Anwendung aufschieben, falls diese noch bevorsteht bzw. (ii) im Falle von individuell vereinbarten Dienstleistungsgebühren, das Inkasso dem Service Provider überlassen.
- 56 Nimmt der Teilnehmer als Service User an einer Anwendung teil und beansprucht er dabei die Dienstleistung eines Service Providers, indem er ihm einen entsprechenden Service Call sendet und dieser

vom Service Provider beantwortet wird, gleich mit welchem Inhalt (eine Fehler- oder Rückweisungsmeldung [analog «Error 404»] gilt nicht als Antwort im Sinne dieses Teilnahmevertrags), so schuldet er dem Service Provider im Rahmen seines Anwendungsvertrags mit diesem die Dienstleistungsgebühren gemäss der mit ihm vereinbarten individuellen Dienstleistungsgebühren oder, falls es solche nicht gibt, gemäss der Teilnehmerpreisliste. Mit Ausnahme der individuell vereinbarten Dienstleistungsgebühren gelten ausschliesslich jene Dienstleistungsgebühren mit dem Service Provider im Rahmen des Anwendungsvertrags als vereinbart, die SIX dem Service User zum Zeitpunkt des Service Calls kommuniziert hat. Es gelten auch für den Teilnehmer als Service User die Regelungen gemäss N 55, einschliesslich mit Bezug auf die Anpassung der Dienstleistungsgebühren. Dieses Entgelt ist an SIX als Zahlstelle des Service Providers zu entrichten, wobei SIX das ihr allfällig vom Service Provider zustehende Entgelt abzieht; vom Service User geschuldete Entgelte zieht SIX zusätzlich ein. Ist der Teilnehmer als Service User der Ansicht, dass die auf seinen Service Call gegebene Antwort des Service Providers nicht vertragsgemäss erfolgte oder aus anderen Gründen darauf vom Service Provider keine Dienstleistungsgebühren erhoben werden dürfen, so muss er die entsprechende Rückforderung mit dem Service Provider direkt regeln und von diesem direkt beanspruchen; soweit SIX dazu mit ihren Systemen und Abläufen in der Lage und vom Service Provider autorisiert ist, kann eine solche über eine Gutschrift erfolgen; Auszahlungen an Service User nimmt SIX jedoch nicht vor. Die SIX für solche Transaktionen vom Teilnehmer gleich welcher Rolle geschuldeten Entgelte sind ungeachtet einer solchen Rückerstattung zu bezahlen bzw. werden nicht zurückerstattet.

- 57 Die Aufzeichnungen und die Abrechnungen der SIX über die Inanspruchnahme der Dienstleistung werden vom Teilnehmer als vermutungsweise richtig anerkannt.

8. Kündigung, Einschränkungen

- 58 Der Teilnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Teilnehmer mit einer Frist von drei Monaten, und von SIX mit einer Frist von zwölf Monaten, jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, aus wichtigen Gründen seitens beider Parteien jedoch sofort und auf jeden beliebigen Zeitpunkt hin. Mit der Kündigung des Teilnahmevertrags endet auch die Teilnahme an allen Anwendungen mit allen Rechten und Pflichten. SIX darf alle davon betroffenen anderen Teilnehmer über die Kündigung in Kenntnis setzen. Die Beendigung der Teilnahme an der Plattform wird mangels anderer Erklärung von SIX frühestens auf den Zeitpunkt wirksam, an welchem SIX den Teilnehmer im Verzeichnis (N 25) für die anderen Teilnehmer ersichtlich für die Plattform sperrt bzw. deaktiviert; sie wird dies ohne schuldhaftes Zögern tun und nach Möglichkeit den anderen Teilnehmern vorher ankündigen. Die Kündigung der Teilnahme an einzelnen Anwendungen richtet sich nach Ziff. 6.
- 59 SIX kann die Teilnahme des Teilnehmers an der Plattform, an einer (oder mehreren) Anwendung(en) oder den Austausch mit einem oder bestimmten anderen Teilnehmern jederzeit einschränken, aussetzen oder beenden, wenn sie in guten Treuen der Ansicht ist oder einen begründeten Verdacht hat, dass er die Voraussetzungen zur Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt oder sonst ein guter Grund besteht (z.B. Sicherheitsrisiken, Verstoss gegen den Teilnahmevertrag oder gegen das Gesetz). SIX hält sich hierbei an einen fairen und transparenten, von ihr separat publizierten Prozess. Soweit gute Gründe (wie z.B. Gefahr im Verzug) dem nicht entgegenstehen, wird sie den Teilnehmer darüber vorgängig informieren und ihm, wo Vorwürfe gegen ihn im Raum stehen, Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sie kann auch Verwarnungen aussprechen bzw. Fristen zur Behebung von Mängeln ansetzen. Es gelten ferner die Ausführungen in Ziff. 11 zur Prüfungen bei Vertragsverletzungen. Im Falle einer Nichterfüllung der Zulassungskriterien geht Ziff. 3 vor.
- 60 Will SIX in Bezug auf eine Vielzahl von Teilnehmern eine Anwendung oder bestimmte Aspekte der Plattform ganz oder in wesentlichen Teilen einstellen (z.B. End-of-Life einer Funktionalität, regulatorische Gründe), aussetzen oder wesentlich einschränken, darf sie dies tun. Sie wird dies dem Teilnehmer zwölf Monate im Voraus ankündigen, soweit dieser Frist nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Sie berücksichtigt hierbei in guten Treuen die Interessen aller Teilnehmer und konsultiert diese nach Möglichkeit vorab. Es gelten im Übrigen die Regelungen gemäss N 21.
- 61 Beendet SIX die Teilnahme des Teilnehmers an der Plattform oder der letzten, vom Teilnehmer genutzten Anwendung oder tut dies der Teilnehmer selbst oder kommt es aus nicht von SIX zu vertretenden Gründen auch nach drei Monaten nicht zur einer Aktivierung des Teilnehmers in seiner ersten Anwendung (z.B. weil er nicht betriebsbereit ist), kann SIX den Teilnahmevertrag nach ihrer Wahl ohne weitere Fristansetzung auflösen oder den Teilnahmevertrag vorübergehend suspendieren, so namentlich, wenn dem Teilnehmer die Gelegenheit zur Klärung der Situation gewährt werden soll, die zur Beendigung der Teilnahme geführt hat. In dieser Zeit darf und kann die Plattform vom Teilnehmer nur für etwaige, von SIX genehmigte Tests benutzt werden, doch kann er weiterhin an den Verfahren gemäss Ziff. 10 teilnehmen (sofern keine guten Gründe dagegen sprechen), und der Teilnehmer schuldet SIX weiterhin die SIX-seitigen Gebühren gemäss Ziff. 7.
- 62 Eine Rückerstattung von Gebühren durch SIX durch eine vorzeitige Beendigung ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen, die nach ihrem Zweck über das Vertragsende hinaus gelten sollten, gelten entsprechend weiter (namentlich Bestimmungen zu Datenschutz, Geheimhaltung, Immaterialgüterrechte, Haftung und Gewährleistung).

9. SIX als Teilnehmer

SIX kann die Plattform und deren Anwendungen als Teilnehmer nutzen, sofern die Zulassungskriterien gemäss Anhang 1 erfüllt sind.

SIX überlässt die Prüfung der Erfüllung der in den Zulassungskriterien definierten Anforderungen einem von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsunternehmen. Dieses nimmt die Prüfung nach seinem fachlichen Ermessen, in eigener Verantwortlichkeit und unter Wahrung der Vertraulichkeit vor und hält deren Ergebnisse zuhanden der SIX – mit Einsichtsrecht für alle Teilnehmer – in entsprechendem Assessment Report fest. Beim Revisionsunternehmen, welches im entsprechenden Bericht die Zulassungskriterien beurteilt, kann es sich um die Revisionsstelle der SIX oder ein anderes von der SIX beauftragten Revisionsunternehmen handeln, welches von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen ist.

SIX hat ihre Prüfberichte für die Teilnahme an der Plattform und deren Anwendungen periodisch zu erneuern. Diese Prüfberichte können von jedem Teilnehmer auf Verlangen eingesehen werden.

Hat ein Teilnehmer einen begründeten Verdacht, dass SIX die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt, so hat er SIX schriftlich und mit spezifischer Angabe der Verdachtsgründe darauf hinzuweisen. SIX hat anschliessend eine fachliche Prüfung vorzunehmen und darf die Plattform als Teilnehmer solange nicht nutzen, bis sie glaubwürdig darlegen kann, dass die Zulassungskriterien wieder erfüllt sind. Die von SIX erbrachte Evidenz erfolgt in einem Prüfbericht und kann von jedem Teilnehmer auf Verlangen eingesehen werden.

Möchte SIX als Service Provider eine Anwendung auf dem bLink Marketplace bereitstellen, ist das im jeweiligen Anhang 2, (Anwendungsspezifikation) definierte Verfahren zu befolgen.

Nimmt SIX als Service Provider an einer Anwendung teil, kann sie von einem Service User im Rahmen des mit ihm bestehenden Anwendungsvertrags ein Entgelt für ihre im Rahmen einer Anwendung erbrachten Dienstleistung verlangen. SIX hat im Übrigen das Verfahren für Dienstleistungsgebühren gemäss N 55 einzuhalten. Möchte SIX als Service User eine Anwendung nutzen, fällt sie diesen Entscheid frei nach ihren unternehmerischen und wirtschaftlichen Interessen. Nimmt SIX als Service User an einer Anwendung teil, so schuldet sie dem Service Provider die entsprechenden Gebühren gemäss Teilnehmerpreisliste bzw. jene mit dem Service Provider gesondert vereinbarten Dienstleistungsgebühren.

Vorbehältlich anderer Abrede hat SIX in der Rolle als Service User im Rahmen einer Anwendung keinen Anspruch, dass diese Anwendung auf dem bLink Marketplace für eine bestimmte Dauer verfügbar bleibt.

Im Übrigen gelten für SIX in der Rolle als Service Provider oder als Service User die Bestimmungen des Teilnahmevertrags sowie die jeweiligen Anwendungsspezifikationen.

10. Mitwirkung, Governance

- 63 Der Teilnehmer wirkt in angemessener Weise am ordnungsgemässen Betrieb und der Entwicklung der Plattform und ihren Anwendungen mit. Er hat SIX eine Person (und, wenn er will, auch einen oder mehrere Stellvertreter) zu benennen, die ihn für alle operativen und täglichen Belange vertritt, sowie alle Mitteilungen rechtsgültig für ihn entgegennimmt. Er kann weitere Personen benennen, die für den Teilnehmer an den Gremien von SIX teilnehmen und mit SIX verkehren sollen (für verschiedene Gremien können verschiedene Stellvertreter bezeichnet werden). Soweit der Teilnehmer den Betrieb seines Zugangs zur Plattform an eine andere Person ausgelagert hat, hat er SIX eine hierfür zuständige Ansprechperson bei diesem Dritten zu benennen, die ihn diesbezüglich vertreten kann.
- 64 Der Teilnehmer darf an den von SIX allenfalls betriebenen Workshops und Anhörungen teilnehmen, soweit diese nicht besonderen, auf ihn nicht zutreffenden Teilnehmerkreisen (z.B. Banken, Softwareanbietern, Service Usern, Service Providern) vorbehalten sind. Soweit im Rahmen dieses Teilnahmevertrags oder der Plattform ständige Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet werden, legt SIX in guten Treuen eine angemessene Vertretung der Gemeinschaft der Teilnehmer fest und die Organisation dieser Ausschüsse und Arbeitsgruppen fest.
- 65 SIX kann im Rahmen und im Sinn und Geist des Teilnahmevertrags ausführende technische und operative Weisungen und Reglemente zur Regelung der Nutzung der Plattform und ihrer Anwendungen erlassen, die vom Teilnehmer zu befolgen sind. Solche Weisungen und Reglemente gelten jeweils für alle Teilnehmer.
- 66 Die für eine Anwendung geltenden Prozesse und weiteren Bestimmungen werden von SIX in deren entsprechenden Anwendungsspezifikationen (Anhang 2) oder sonst wie im Teilnahmevertrag vorgesehen festgelegt. Entscheidet sich ein Teilnehmer, einer Anwendung beizutreten, untersteht er somit den entsprechenden Anwendungsspezifikationen bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Teilnahme an der Anwendung. Vorher und danach sind die Anwendungsspezifikationen für ihn nicht verbindlich und nicht Bestandteil des Teilnahmevertrags und können von SIX – und mit ihnen die betreffende Anwendung – beliebig erschaffen, erlassen, geändert und wieder eingestellt werden. Es besteht dementsprechend seitens des Teilnehmers weder ein Anspruch darauf, einer bestimmten Anwendung beitreten zu können, noch dass eine Anwendung in den Kreis der zur Verfügung stehenden Anwendungen aufgenommen wird. SIX ist frei, welche Anwendungen sie in welcher Form anbieten will. Für die Änderung der Anwendungsspezifikationen einer Anwendung, an welcher der Teilnehmer bereits teilnimmt, gelten nachfolgende Bestimmungen.
- 67 SIX kann die Plattform, den Teilnehmerkreis, die Zulassungskriterien (Anhang 1), die Anwendungsspezifikationen (Anhang 2), die Betriebsvereinbarung (Anhang 3) sowie ihre Reglemente und Weisungen anpassen oder neue Reglemente und Weisungen erlassen, wenn sie hierfür sachliche Gründe hat, mit der Ausnahme, dass sie den von ihr zu befolgenden Standard der Datensicherheit nicht senken darf. Die Anpassung der Preisliste (Anhang 4) ist separat geregelt (N 54).
- 68 Werden Zulassungskriterien, Anwendungsspezifikationen, Betriebsvereinbarung, ausführende technische oder operative Weisungen und Reglemente angepasst oder neu erlassen, so wird sie den Teilnehmer, soweit er mit der Änderung oder dem Erlass betroffen ist, mindestens drei Monate im Voraus informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben; bei Gefahr im Verzuge oder aus zwingenden rechtlichen Gründen kann die Frist abgekürzt werden. Anpassungen der Zulassungskriterien, der Anwendungsspezifikationen und der Betriebsvereinbarung wird SIX zusätzlich vorab in von ihr mit

Teilnehmern gebildeten Arbeitsgruppen vorbesprechen (d.h. vor der Ankündigung an alle Teilnehmer). SIX kann weitere Workshops und Anhörungen durchführen und Spezialisten nach Gutdünken beziehen, insbesondere auch auf Seiten der Teilnehmer, wenn sie auf das Fachwissen und die Erfahrung der Teilnehmer angewiesen ist. SIX wird die Bedürfnisse der Teilnehmer in guten Treuen berücksichtigen und nicht ohne guten Grund von Beschlüssen von den von ihr mit Teilnehmern gebildeten Arbeitsgruppen oder Ausschüssen abweichen, soweit diese für SIX wirtschaftlich akzeptabel und im Einklang mit ihrem Konzept der Plattform sind. Spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung oder dem Erlass ihrer neuen Vorgabe wird sie den Teilnehmer über deren definitive Fassung in Kenntnis setzen.

- 69 Ist der Teilnehmer der Ansicht, dass für die Einführung einer geänderten oder neuen Vorgabe eine längere Frist angesetzt werden soll, als SIX vorsieht, so kann er dies beantragen und SIX wird den Antrag in guten Treuen prüfen. Will der Teilnehmer eine geänderte oder neue Vorgabe nicht akzeptieren, kann er seine Teilnahme an der Plattform oder bestimmten Anwendungen auf den Zeitpunkt deren Inkrafttreten ausserordentlich kündigen; finanzielle Ansprüche hat er diesfalls jedoch keine. Tut er dies nicht, gilt die Änderung oder der Erlass der Vorgabe auf diesen Zeitpunkt auch für ihn.
- 70 Vorbehalten bleibt N 21 bezüglich der Entwicklung der Plattform, für welche diese Ziff. 10 nicht gilt.
- 71 Darüber hinausgehende Änderungen dieses Teilnahmevertrags bedürfen der Schriftform. Informiert SIX den Teilnehmer schriftlich über eine Änderung dieses Vertrags unter Ansetzung einer Widerspruchsfrist von 60 Tagen und widerspricht er ihr in dieser Frist nicht, so gilt die Änderung vom Teilnehmer als genehmigt, andernfalls gilt der Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung als aufgelöst; finanzielle Ansprüche hat er diesfalls jedoch keine. Erfordern regulatorische oder andere rechtliche oder sonst wesentliche Gründe eine Anpassung des Teilnahmevertrags, so wird der Teilnehmer seine Zustimmung nicht ohne guten Grund verweigern und seine Stellungnahme nicht verzögern.

11. Prüfhandlungen beim Teilnehmer

- 72 Liegen ernstzunehmende Hinweise vor, wonach der Teilnehmer diesen Teilnahmevertrag (einschliesslich der relevanten Anwendungsspezifikationen und aller weiterer Anhänge des Teilnahmevertrags) und weiteren, unter diesem Vertrag geltenden Vorgaben nicht einhält, oder gibt er aus sonstigen Gründen berechtigten Anlass zu einer Prüfung, so ist SIX berechtigt, aber nicht verpflichtet, dies in angemessener Weise selbst oder durch einen anerkannten Fachspezialisten zu überprüfen. Für die Überprüfung der in den Zulassungskriterien definierten Anforderungen gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 3 abschliessend.
- 73 SIX kann die Verantwortung für bestimmte Prüfhandlungen an fachkundige Dritte, so namentlich einem von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisor oder Revisionsunternehmen oder an einen in den Zulassungskriterien (Anhang 1) aufgeführten Datensicherheitsspezialisten (insb. für Penetration Testing), delegieren. Sie darf sich auf deren Prüfungsergebnisse verlassen.
- 74 Soweit der Teilnehmer bezüglich einem von SIX zu überprüfenden Aspekt unmittelbar unter staatlicher Branchenaufsicht steht (z.B. FINMA), so kann der Teilnehmer verlangen, dass eine solche Prüfung durch seine externe, von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannte Revisionsstelle vorgenommen wird. SIX hat ebenfalls das Recht, nach Konsultation des Teilnehmers direkt an dessen externe Revisionsstelle zu gelangen, eine solche Prüfung oder sonstige sachdienliche Auskünfte zu verlangen und der Teilnehmer ermächtigt hiermit seine Revisionsstelle, SIX auf Kosten des Teilnehmers alle sachdienlichen Auskünfte zu den erfolgten Prüfungen zu erteilen.
- 75 Der Teilnehmer wirkt an jeder solchen Prüfung aktiv mit und liefert namentlich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen und, wo erforderlich, auch Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Systemen. Die Prüfungen werden nach Möglichkeit vorgängig angekündigt, nehmen so weit möglich Rücksicht auf den Betrieb des Teilnehmers und wahren die Rechte Dritter (z.B. Kunden des Teilnehmers). Die mit der Prüfung betrauten Personen werden einer Vertraulichkeitsverpflichtung nach den Standards der SIX unterstellt. Ist ein Teilnehmer im konkreten Fall nicht bereit oder in der Lage, eine erforderliche Prüfung vor Ort zuzulassen (z.B. bei einem von ihm benutzten Cloud- oder RZ-Anbieter), darf SIX die Teilnahme an der Plattform oder einer bestimmten Anwendung sofort suspendieren, bis der Prüfbedarf befriedigt werden konnte.
- 76 Soweit der Teilnehmer ein nach pflichtgemäsem Ermessen der SIX ein berechtigtes Interesse hat, kann SIX ihm, seiner Revisionsstelle und seiner Schweizer Aufsichtsbehörde Einblick in die Ergebnisse der Prüfung gewähren, unter Vorbehalt der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse und berechtigten Interessen des Teilnehmers und Dritter. Der Teilnehmer stimmt seinerseits zu, dass den anderen Teilnehmern dasselbe Recht bezüglich ihn betreffenden Prüfungen zusteht, soweit sie von der SIX (oder einem von ihr bezeichneten Dritten) vorgenommen werden. SIX ist in keinem Fall verpflichtet, Kopien der zu ihren Händen erstatteten Prüfberichte (oder Auszüge davon) herauszugeben; eine Kopie erhält der Teilnehmer lediglich, soweit es um eine ihn betreffende Prüfung handelt.
- 77 Der Teilnehmer verpflichtet sich, im Rahmen einer Prüfung festgestellte Defizite innert der verlangten angemessenen Frist zu beheben und den vertragsgemässen Zustand herzustellen, und dies zu belegen.
- 78 Die Kosten von Prüfungen sind, soweit der Teilnehmer Anlass dazu gegeben hat oder nonkonforme Zustände ermittelt werden, vom Teilnehmer zu tragen. Kosten sind vorab vom Teilnehmer zu genehmigen. Ist eine vorgängige Genehmigung aus guten Gründen (z.B. Notfällen) nicht möglich, hat der

Teilnehmer nur angemessene Kosten zu ersetzen. Wird die Genehmigung verweigert, kommt dies einer Verweigerung der Prüfung gleich. SIX kann die Durchführung von Prüfungen und den Umgang mit Hinweisen auf Verletzungen des Teilnahmevertrags in einer Weisung oder einem Reglement regeln.

12. Immaterialgüterrechte

- 79 Mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Teilnahmevertrags findet keine Übertragung von Rechten statt und jede Partei behält ihre vorbestehenden Rechte, soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist.
- 80 Alle Rechte an der Plattform und den damit zusammenhängenden Unterlagen der SIX, einschliesslich der Schnittstellenspezifikationen der Plattform, stehen ausschliesslich SIX (und ihren Lizenzgebern) zu. Soweit für den Betrieb der Plattform oder sonst im Zusammenhang mit diesem Teilnahmevertrag von SIX Software oder andere Werke Dritter eingesetzt werden, verpflichtet sich der Teilnehmer, sich an die ihm (mit ausreichender Vorlaufzeit) an die vom Teilnehmer angegebene Kontaktperson kommunizierten Lizenzbestimmungen dieser Dritten zu halten.
- 81 Soweit der Teilnehmer an der Entwicklung der Plattform und den damit zusammenhängenden Unterlagen der SIX mitwirkt (z.B. in Arbeitsgruppen, oder durch unaufgeforderte Zusendungen), verpflichtet er sich, alle Rechte an entsprechenden Beiträgen soweit rechtlich zulässig an SIX zu übertragen und überträgt sie hiermit an SIX. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die dafür namentlich gegenüber seinen Mitarbeitern und Beratern nötigen Vorkehrungen zu treffen und SIX in der zur Durchsetzung dieser Ziffer notwendigen, von SIX vernünftigerweise verlangten Weise zu unterstützen. Ist dem Teilnehmer die Übertragung der Rechte nicht möglich oder will er dies nicht, verpflichtet er sich, SIX frühzeitig im Voraus schriftlich darauf hinzuweisen und mit ihr eine individuelle Regelung betreffend die Rechte an seinem geplanten Beitrag zu treffen, bevor er diesen Beitrag leistet; er steht dafür ein, dass SIX seine Beiträge zur Entwicklung der Plattform und der damit zusammenhängenden Unterlagen der SIX frei verwenden kann. SIX und der Teilnehmer stehen mit Bezug auf ihre jeweiligen Beiträge einander und gegenüber allen anderen Teilnehmern dafür ein, dass die vertrags- und bestimmungsgemässe Benutzung der Plattform und der damit zusammenhängenden Unterlagen der SIX keine Drittrechte verletzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes N 81 gelten beim Abschluss dieses Teilnahmevertrags rückwirkend auch für die dem Abschluss allenfalls vorausgehende Mitwirkung des Teilnehmers.
- 82 SIX verpflichtet sich, die zur allgemeinen Verwendung freigegebenen Fassungen der Schnittstellenspezifikation der Plattform unter der Creative Commons Lizenz «Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International» zu veröffentlichen. SIX und der Teilnehmer vereinbaren im Verhältnis untereinander, dass der Begriff der «Weitergabe» (wie in der Lizenz definiert) nicht den Fall erfasst, in welchem der Teilnehmer die Schnittstellenspezifikation für seine eigene Zwecke ändert und einem Dritten zur Verfügung stellt, damit dieser eine entsprechende Schnittstelle für den direkten Datenaustausch mit dem Teilnehmer bauen und betreiben kann.
- 83 Soweit die vertrags- und bestimmungsgemässe Inanspruchnahme der Plattform darüber hinaus die Einräumung von Rechten der SIX oder des Teilnehmers erforderlich macht, räumen SIX und der Teilnehmer einander und den anderen Teilnehmern diese Rechte als nicht exklusive, nicht übertrag- oder unterlizenzierbare, auf die Dauer dieses Vertrags beschränkte Nutzungslizenz ein. Die Nutzung von Kennzeichen der SIX und des Teilnehmers ist von dieser Lizenz nicht mitumfasst; hierzu können SIX und der Teilnehmer eigständige Regelungen erlassen, soweit sie eine solche Nutzung erlauben wollen.

13. Datenschutz

- 84 SIX und der Teilnehmer sind in ihrem Bereich jeweils für die Einhaltung des auf sie anwendbaren Datenschutzrechts selbständig verantwortlich und verpflichten sich hierzu. Soweit ein Teilnehmer Personendaten (namentlich Kundendaten) der Plattform übergibt, ist er verantwortlich dafür, dass die dafür datenschutzrechtlich nötigen Voraussetzungen geschaffen wurden (insbesondere Information der betroffenen Personen und eine allenfalls erforderliche Einwilligung); dies umfasst auch die Information der betroffenen Personen über die Datenbearbeitung durch SIX. Die Regelungen des schweizerischen oder europäischen Datenschutzrechts gelten je nach Fall als Mindeststandard und sind dabei stets von den Parteien einzuhalten. Auskunftersuchen und andere Anfragen betroffener Personen (einschliesslich die Geltendmachung ihrer gesetzlichen Ansprüche gegenüber jeder der beiden Parteien) oder Anfragen von Datenschutzbehörden beantwortet jede Partei in ihrem Bereich autonom; ist dies oder sonst die Einhaltung des auf die eine Partei anwendbaren Datenschutzrechts (z.B. DSGVO) für diese nur mit Unterstützung der anderen möglich, wird die andere sie hierbei in zumutbarer Form unterstützen. Betrifft eine Anfrage erkennbar den Verantwortungsbereich der anderen Partei, ist die betroffene Person darüber zu informieren und die andere Partei in Kenntnis zu setzen, die die Anfrage zu beantworten hat. Im Falle von Datenschutzverletzungen (Data Breaches) nimmt jede Partei die vorgeschriebenen Meldungen an Behörden und Information der betroffenen Person in ihrem Bereich eigenständig wahr; darüberhinaus gelten die gegenseitigen Informationspflichten gemäss diesem Teilnahmevertrag, so namentlich bei Verletzungen der Datensicherheit.
- 85 SIX darf von ihr erhobene Personendaten nur für die Zwecke des Teilnahmevertrags verwenden. Vorbehalten bleiben SIX und dem Teilnehmer statistische Auswertungen für eigene Zwecke, soweit keine Rückschlüsse auf einen Teilnehmer oder auf einzelne betroffene Personen (z.B. Kunden von Teilnehmern) möglich sind.
- 86 SIX kann Daten über den Teilnehmer (nicht jedoch den Inhalt von Service Calls und der Antworten darauf, soweit diese Kundendaten des Teilnehmers enthalten) zu Zwecken der Vertragsabwicklung, des Marketing (eine Publikation solcher Daten bedarf jedoch die Zustimmung des Teilnehmers), zur Schaffung von neuen Angeboten und Weiterentwicklung bestehender Angebote, der Erfüllung rechtlicher Anforderungen und der Corporate Governance, der Statistik und der Marktforschung verwenden und zu diesen Zwecken auch gegenüber Gesellschaften, die zu 100% SIX Group AG gehören (Gruppengesellschaften) offenlegen, letzteres sofern die betreffende Gruppengesellschaft durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden ist, wie sie in diesem Teilnahmevertrag bestehen. Dasselbe gilt umgekehrt auch für den Teilnehmer mit Bezug auf Daten über SIX. Vorbehalten bleiben weitergehende Datenbearbeitungen gemäss diesem Teilnahmevertrag, so insbesondere gemäss N 16, N 23 und N 85 sowie der Beizug von Hilfspersonen zur Vertragsabwicklung gemäss N 94.
- 87 Jede Partei ist mit Bezug auf die Bearbeitung der Personendaten ihrer Mitarbeiter für die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts verantwortlich. Sie weist allerdings ihre Mitarbeiter, deren Personendaten sie im Rahmen der Vertragsabwicklung der anderen zugänglich macht, auch auf die Datenschutzerklärung der anderen Partei hin. Im Verhältnis unter den Teilnehmern regeln die Parteien die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts bilateral, soweit der jeweilige Anwendungsvertrag keine besonderen Regelungen enthält.

14. Haftung und Schadloshaltung

- 88 Verletzt eine Partei oder eine ihrer Hilfspersonen grobfahrlässig oder absichtlich diesen Teilnahmevertrag oder gesetzliche Vorschriften, so schuldet sie der anderen Schadenersatz und stellt sie von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Im Übrigen schliessen die Parteien ihre gegenseitige Haftung für sich und ihre Hilfspersonen, namentlich für mittlere und leichte Fahrlässigkeit, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus.
- 89 Soweit ihre Leistungen werkvertraglichen Charakter haben, schuldet SIX nur jene Eigenschaften, die ausdrücklich vereinbart sind, und schliesst alle Mängelrechte mit Ausnahme von Schadenersatz bei Absicht oder Grobfahrlässigkeit aus. Abweichende Regelungen in den Anwendungsspezifikationen bleiben vorbehalten.
- 90 Verletzt der Teilnehmer oder eine seiner Hilfspersonen grobfahrlässig oder absichtlich den Teilnahmevertrag oder gesetzliche Vorschriften, so stellt er auch allfällige betroffene andere Teilnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Parteien eines Teilnahmevertrags räumen den jeweils anderen Teilnehmern diesbezüglich und für Haftungsansprüche gemäss N 88 ein direktes Forderungsrecht i.S.v. Art. 112 Abs. 2 OR gegen den Teilnehmer, welcher Partei dieses Teilnahmevertrags ist, ein. Ein direktes Forderungsrecht i.S.v. Art. 112 Abs. 2 OR zugunsten der jeweils anderen Teilnehmer besteht auch mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Teilnahmevertrags zur Entstehung, dem Inhalt und zur Beendigung des Anwendungsvertrag (Ziff. 6.2 und N 55–57) und zur Durchsetzung der Zweckbindung (N 37c). Im Übrigen begründet dieser Teilnahmevertrag keine Ansprüche anderer Teilnehmer gegenüber dem Teilnehmer oder SIX, und die Ansprüche der Teilnehmer untereinander richten sich nach Massgabe des jeweiligen Anwendungsvertrags.

15. Weitere Bestimmungen

- 91 SIX wird grundsätzlich mit allen Teilnehmern der Plattform denselben Teilnahmevertrag abschliessen, vorbehältlich etwaiger Vereinbarungen über Zusatzdienstleistungen (Anhang 6). Der Abschluss dieses Teilnahmevertrags tangiert andere Rechtsbeziehungen zwischen SIX und dem Teilnehmer nicht, und schränkt keine der Parteien ein, mit anderen Parteien (auch) andere Verträge im selben Anwendungsbereich abzuschliessen.
- 92 (Regelung Produktionsstart/Marktstart 2020 im Frühjahr 2023 gestrichen)
- 93 Die Übertragung des Teilnahmevertrags oder einzelner Rechte und Pflichten daraus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Vorbehalten bleibt eine Übertragung an Gesellschaften, die zu 100% SIX Group AG gehören (Gruppengesellschaften) mit Sitz innerhalb der Schweiz. Der Teilnehmer ist jedoch vorgängig schriftlich darüber zu informieren.
- 94 Der Teilnehmer und SIX dürfen Hilfspersonen für die Abwicklung dieses Vertrags beiziehen, bleibt für die Einhaltung des Vertrags jedoch weiterhin verantwortlich. Der Beizug von weiteren Gruppengesellschaften als Hilfspersonen durch einen Teilnehmer oder durch SIX ist von den anderen Teilnehmern und SIX akzeptiert, ebenso die in den Zulassungskriterien (Anhang 1) erwähnten Dienstleister zur Überprüfung der Zulassungskriterien. Soll eine andere Hilfsperson wesentliche Funktionen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrags übernehmen, so teilen sich die Parteien dies gegenseitig mindestens zwei Monate im Voraus mit. Hilfspersonen des Teilnehmers werden von SIX zudem allen anderen Teilnehmern mitgeteilt, mit welchen der Teilnehmer einen Anwendungsvertrag unterhält. Auf diese Mitteilungen hin, kann SIX und jeder so begrüßte Teilnehmer die Hilfsperson aus wesentlichen datenschutz- oder aufsichtsrechtlichen Gründen binnen eines Monats nach Mitteilung ablehnen. Geschieht dies, darf sie nicht eingesetzt werden. Jede Partei stellt jeweils sicher, dass jede Hilfsperson soweit relevant wie sie selbst zur Einhaltung der hierin enthaltenen Pflichten verpflichtet ist, und jede Partei steht für das Verhalten ihrer Hilfspersonen ein wie für ihr eigenes.
- 95 Der Teilnehmer ist verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten oder der Natur nach als vertraulich geltenden Tatsachen, die er im Rahmen des Betriebs von anderen Teilnehmern oder SIX erfährt, Stillschweigen zu bewahren und sie nur für die Zwecke der Teilnahme an der Plattform zu verwenden, es sei denn, der Geheimnisherr hat dem Teilnehmer etwas anderes erlaubt. Informationen, die im Rahmen der Arbeitsgruppen der SIX ausgetauscht werden sowie Dokumente, die für die Teilnehmer gemäss diesem Vertrag verbindlich sind, einschliesslich dieses Vertrags und der Anwendungsspezifikationen, sind keine der Natur nach als vertraulich geltende Informationen. Der Teilnehmer überbindet diese und alle weiteren Pflichten unter diesem Teilnahmevertrag, soweit anwendbar, auch auf die von ihm beigezogenen Mitarbeiter und weiteren Dritten. Die für den Teilnehmer geltende Geheimhaltungspflicht (einschliesslich der Pflicht zur Überbindung auf die Mitarbeiter) gilt umgekehrt und analog auch für SIX. Die Teilnehmer und SIX dürfen in jedem Fall das im Rahmen der Arbeitsgruppen, Workshops und Anhörungen gewonnene Know-how und Informationen uneingeschränkt verwenden, soweit daraus keine Rückschlüsse auf einen spezifischen Teilnehmer oder SIX möglich sind.
- 96 Jede Partei ist in ihrem Bereich für die Einhaltung des geltenden Rechts (einschliesslich der Bestimmungen zur Geldwäscherei, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, des Betrugs und der geltenden Export- und Sanktionsbestimmungen), dieses Teilnahmevertrags (einschliesslich der Anwendungsspezifikationen und aller weiteren Anhänge des Teilnahmevertrags) und der diversen weiteren Vorgaben der SIX (im Sinne von N 65 und N 67) verantwortlich. Ferner verpflichtet sich jede Partei, in

ihrem Bereich jede Form von Korruption, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Betrug, Steuervermeidung im Zusammenhang mit der Plattform oder durch ihre Nutzung, Umgehung von Export- und Sanktionsbestimmungen, Kinderarbeit und Verletzung von Menschenrechten zu unterlassen und durch geeignete Massnahmen zu unterbinden, zu bekämpfen und zu verfolgen. Geschieht dies nicht, ist dies ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrags. Die Parteien tolerieren in ihren Geschäftsbeziehungen keine Form von Bestechung. Die Parteien und jede in deren Auftrag handelnde Person kennen die für sie geltenden Antikorruptionsgesetze und Antikorruptionsregulierungen und verpflichten sich, diese einzuhalten. Insbesondere werden sich die Parteien weder direkt noch indirekt in Zusammenhang mit diesem Teilnahmevertrag oder jeder anderen geschäftlichen Beziehung zwischen den Parteien an irgendeiner Form von Bestechung, Erleichterungszahlung oder irgendeiner anderen Form von Korruption beteiligen, noch einen unrechtmässigen finanziellen oder anderweitigen Vorteil erlangen, anbieten, versprechen oder erteilen.

- 97 SIX räumt der Prüfgesellschaft des Teilnehmers und der FINMA als seine etwaige Aufsichtsbehörde ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts-, Kontroll-, Prüfrecht in Bezug auf die vertragsgemässe Durchführung der von SIX unter diesem Teilnahmevertrag erbrachten Dienstleistungen ein. Die Kosten einer etwaigen Prüfung von SIX trägt der Teilnehmer, einschliesslich der internen Aufwendungen von SIX nach den dann allgemein geltenden Ansätzen von SIX verrechnet, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren und die Preisliste (Anhang 4) nichts anderes festhält.
- 98 Soweit nicht anders vereinbart wird SIX von ihrer externen Prüfgesellschaft jährlich eine Prüfung der von SIX erbrachten Dienstleistungen vornehmen lassen und einen gemäss international anerkannten Prüfstandards verfassten Bericht (ISAE 3000, alle Controls gemäss [Anhang 5](#) abdeckend) zuhanden aller Teilnehmer und SIX erstellen lassen. SIX stellt diesen jährlichen Bericht dem Teilnehmer jeweils vollständig und fristgerecht zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung. SIX verpflichtet sich weiter, allfällig im Rahmen einer Prüfung festgestellte Mängel, insbesondere entdeckte Schwachstellen der involvierten IT-Systeme, innert angemessener Frist vollständig auf eigene Kosten zu beheben und den Teilnehmer unmittelbar nach deren Behebung darüber zu informieren (im Falle eines schwerwiegenden Incidents einschliesslich einer Bestätigung der Behebung durch eine externe Prüfgesellschaft). Der Bericht ersetzt einen etwaigen Vendor Assessment Report oder sonstige Prüfungen des Teilnehmers (N 97 bleibt vorbehalten). Kann der Teilnehmer aufzeigen, dass er unter anwendbarem Recht zu zusätzlichen Prüfungen verpflichtet ist, darf er diese in Absprache mit SIX von einem zur Vertraulichkeit verpflichteten, von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Schweizer Revisionsunternehmen vornehmen lassen; die SIX muss dem Revisionsunternehmen keinen Einblick in Bereiche gewähren, in welchem dieses mit SIX in Konkurrenz steht. Dasselbe Recht zur Vornahme einer Prüfung durch ein Revisionsunternehmen hat der Teilnehmer, wenn er zeigen kann, dass die von SIX vorgelegten Berichte aus objektiv nachvollziehbaren Gründen einen spezifischen, für seine Prüfgesellschaft erforderlichen Aspekt nicht hinreichend abdeckt. Die über die Erstellung des Berichts hinausgehenden Kosten einer etwaigen Prüfung von SIX trägt der Teilnehmer, einschliesslich der internen Aufwendungen von SIX nach den dann allgemein geltenden Ansätzen der SIX, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren und die Preisliste ([Anhang 4](#)) nichts anderes festhält.
- 99 Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Rechtsgültige Unterzeichnung

Der Teilnehmer bestätigt mit rechtsgültiger Unterzeichnung die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument gemachten Angaben.

Die per DocuSign eingefügten elektronischen Signaturen sind der Schriftlichkeit gleichgestellt und gelten als formgültig.

Teilnehmer

Ort, Datum

Name

Name

Funktion

Funktion

Unterschrift

Unterschrift

SIX BBS AG

Ort, Datum

Name

Name

Funktion

Funktion

Unterschrift

Unterschrift